

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## Vereinssatzung

### § 1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Turnverein Karsau e. V. ist am 14. April 1919 in Karsau gegründet worden. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Säckingen erfolgte am 31. Oktober 1930. Mittlerweile ist der Verein unter VR 388 beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Der Verein ist dem Badischen sowie auch dem Deutschen Turnerbund angeschlossen. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Ziel

Für den Verein und dessen Leitung gelten folgende Grundsätze:

- (1) Der Verein fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten seiner Mitglieder. Er pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell völlig neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Ausbildung in den im Verein angebotenen Sportarten.
  - Durchführung von Wettkämpfen.
  - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
  - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Mitglieder, die keinen Wettkampfsport betreiben.
  - Kontakte zu anderen Organisationen.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## § 3. Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wenn sie diese Satzung und die geltenden Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendlichen Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Turnrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

## § 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, jedoch der nachträglichen Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann durch Beschluss des Vorstandes auf ein Mitglied übertragen werden; dieses ist nicht zur Ablehnung befugt. Hat dieses Einwände gegen die Aufnahme, so ist der Aufnahmeantrag dem Vorstand vorzulegen, welcher dann entscheidet.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Ableben
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
  - a. bei Verzug der Beitragszahlung um mehr als 3 Monate nach Zahlungsaufforderung.
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung ist bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich einzulegen. Ist rechtzeitig Berufung eingelegt, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme abzugeben. Ist die Berufungsfrist nicht gewahrt, so wird dies dem Mitglied formlos mitgeteilt. Das Mitglied gilt dann als ausgeschlossen.
- (8) Wird der Ausschließungsbescheid vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (10) Die Beiträge sind bis zum Jahresende des Austrittes voll zu bezahlen. Mitglieder, die zuvor mit Ämtern betraut waren, müssen Rechenschaft ablegen.

## **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Turnrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (6) Die Rechte der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar

## **§ 6. Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verlusten, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Sportanlagen entstehen, nur insoweit, als diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Bestimmungen des § 31 BGB bleiben davon unberührt.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## **§ 7. Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Turnrat festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spiel- und startberechtigt, wenn der Beitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Turnrat hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen (z. B. Bundeswehr)
- (5) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

## **§ 8. Verwaltung – Organe des Vereins**

- (1) Die Vereinsangelegenheiten werden durch die folgenden Vereinsorgane verwaltet:
  - a. den Vorstand
  - b. den Turnrat
  - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorstandssprecher geleitet. Ist der Vorstandssprecher verhindert, wird aus dem Vorstand ein Vertreter für die Sitzungsleitung gewählt.
- (3) Über jede Sitzung führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll. Ist er/sie verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## § 9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorstandssprecher/in
  - b. dem/der Vorsitzenden Turnen
  - c. dem/der Vorsitzenden Leichtathletik
  - d. dem/der Vorsitzenden Senioren
  - e. dem/der Vorsitzenden Fitness/Freizeit
  - f. dem/der Schriftführer/-in
  - g. dem/der Kassierer/-in
  - h. dem/der Jugendleiter/-in
  - i. dem/der Beisitzer/-in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher, die Vorsitzenden Turnen, Leichtathletik, Senioren und Fitness/Freizeit. Für Grundstücksgeschäfte sind jeweils zwei Vorstände gemeinsam, im Übrigen einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederhauptversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Neuwahlen müssen vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sollen insbesondere geregelt werden:
  - Art und Weise der Einberufung
  - Regelung der Beschlussfähigkeit
  - Antragsrecht und Behandlung der Anträge
  - Geschäftsverteilung

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## § 10. Der Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus:
  - a. dem Vorstand laut § 9.
  - b. den Übungsleiter/-innen
  - c. des/der Mitgliederverwalters/-in
  - d. zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Mitglieder beliebiger Zahl hinzugezogen werden
- (2) Der Vorstand sowie die Übungsleiter sind Kraft Ihres Amtes Mitglieder im Turnrat. Die Wahl des/der Mitgliederverwalters/in (Punkt § 10, Punkt c) sowie weiterer Personen (Punkt § 10, Punkt d) erfolgt in der Mitgliederhauptversammlung. Der Turnrat wird auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Ersatzwahlen können auch in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Turnrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sollen insbesondere geregelt werden:
  - Art und Weise der Einberufung
  - Regelung der Beschlussfähigkeit
  - Antragsrecht und Behandlung der Anträge
  - Geschäftsverteilung

## § 11. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres als Mitgliederhauptversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht
  - b. Kassenbericht
  - c. Bericht Kassenprüfer
  - d. Entlastung Vorstand
  - e. Neuwahl des Vorstandes und Turnrates (wenn erforderlich)
  - g. Neuwahl des Kassenprüfers

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im Informationsblatt der Stadt Rheinfelden, Stadtteil Karsau. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist, vorausgesetzt, die Beschlussfähigkeit wurde vorher festgestellt.

## **§ 12. Die Turnerjugend**

- (1) Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Turnverein Karsau und ihrer gewählten Vertreter.
- (2) Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung bestimmt.
- (3) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

## **§ 13. Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederhauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem Turnrat angehören.
- (3) Jährlich wird ein Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.

## **§ 14. Geschäftliche Befugnisse**

Zum Ankauf, Verkauf oder zu Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederhauptversammlung einzuholen.

## **§ 15. Etwaige Gewinne des Vereines**

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - außer einem Ersatz von im Interesse des Vereines getätigten Auslagen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als gegebenenfalls ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereines**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

# Turnverein Karsau 1919 e. V.

---

- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die gegebenenfalls eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheinfelden oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinnes des Vereines zu verwenden beziehungsweise zu verwalten hat.
- (5) Bei Wiedergründung des Turnvereines Karsau hat derselbe das Vermögen von der Stadt Rheinfelden wieder zu beanspruchen, wenn die Vereinssatzung der Gemeinnützigkeit entspricht.

## **§ 17. Erweiterung durch neue Sportdisziplinen**

Der Turnverein kann durch neue Sportdisziplinen erweitert werden, wenn der Vorstand mehrheitlich darüber beschließt.

## **§ 18. Beschlussfassung**

Diese Satzung tritt am 08.04.2011 in Kraft, soweit vorstehend nicht anders geregelt. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 20.01.1995. Sie ist vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederhauptversammlung des Turnverein Karsau im Vereinsraum in der Mehrzweckhalle Karsau am 08.04.2011. beschlossen.